

# Kompetenzen, Verfahren und Überprüfung der Gesetzgebung: Das chinesische Gesetzgebungsgesetz vom 15.3.2000

kommentiert und übersetzt von  
Robert Heuser\*

Mit der Annahme des am 1.7.2000 in Kraft getretenen „Gesetzgebungsgesetzes der VR China“ im März 2000 (deutsche Übersetzung im Anschluss an diese Vorbemerkung) ist ein Gesetzgebungsprozess zum Abschluss gekommen, der 1993 mit der Aufnahme in den Gesetzgebungsplan/*lifa guihua* des Ständigen Ausschusses des VIII. NVK begonnen hatte, neben mehreren Internentwürfen (einer findet sich in *Wirtschaftsreform und Gesetzgebung der VR China*, hrsg. von R. Heuser, Hamburg 1996, MIA Bd.264, S. 494 ff.; im Folgenden: E-94) drei „Entwürfe zum Ersuchen um Stellungnahmen“ (*zhengqiu yijian gao*) hervorgebracht hat und in dessen Verlauf erwogene konzeptionelle Neuerungen einer ängstlichen Rückkehr zu institutioneller Vertrautheit gewichen sind.

Die Absicht, in einem formellen Gesetz Kompetenzen, Verfahren, Technik und Kontrolle der Rechtssetzung sämtlicher zur Rechtssetzung befugter Staatsorgane zusammenfassend zu regeln, entstand Ende der achtziger Jahre vor dem Hintergrund eruptiv zunehmender, schlecht vorbereiteter, unkoordinierter, daher nicht selten unbrauchbarer Gesetzesproduktion durch die Staatsorgane (Volkskongresse und Verwaltungen) auf zentraler und lokaler Ebene. Auf einer gemeinsam von der Juristischen Fakultät der Universität Beijing und dem Rechtsamt (*fazhiju*) des Staatsrats im Juli 1990 in Beijing durchgeführten internationalen Konferenz über „Gesetzgebungslehre und Modernisierung“ wurde erstmals dem Bedürfnis nach Gesetzen zur Ordnung der Gesetzgebung Ausdruck verliehen. Vorgeschlagen wurde der Erlass eines „Gesetzgebungsstandardgesetzes“ (*lifa biao zhun fa*) zur Definition der einzelnen Gesetzesarten (wie „grundlegendes Gesetz *jiben falü*“, „Gesetz *falü*“, „Verwaltungsrechtsbestimmung/*xingzheng fagui*“, „lokale Rechtsbestimmung *difangxing fagui*“ etc.)<sup>1</sup> und eines „Gesetzgebungsverfahrensgesetzes“ (*lifa chengxu fa*) zur Normierung des Gesetzgebungsprozesses von der Entwurfsvorlage über Anhörungen, Lesungen und Abstimmung bis hin zur Verkündung.<sup>2</sup> Auf der im Mai 1994 vom Rechtsarbeitsausschuss (*fazhi gongzuo weiyuanhui*) des Ständigen Ausschusses des NVK und vom Rechtsamt (*fazhiju*) des Staatsrats veranstalteten Konferenz über

die Entwurfsarbeit des nun „Gesetzgebungsgesetz“ (*lifa fa*) genannten umfassenden Rechtsaktes wurden die Mängel der bestehenden Lage insbesondere in Unklarheiten über die Gesetzgebungszuständigkeiten (namentlich das Problem kompetenzüberschreitender Festsetzung von Verwaltungsrechtsbestimmungen *xingzheng fagui* und Verwaltungsvorschriften/*guizhang*)<sup>3</sup>, in fehlender Normierung von Gesetzgebungsermächtigung und den unzureichenden Mechanismen der Gesetzgebungskontrolle gesehen.<sup>4</sup> Verteilten sich die Inhalte des gegen diese Mängel gerichteten „Gesetzgebungsgesetzes“ bislang auf die Verfassung (Kompetenzregelung) und die Kongress-Organisationsgesetze sowie die Geschäftsordnungen (*yishi guice*) des NVK, von dessen Ständigem Ausschuss und der Provinzkongresse (Gesetzgebungsverfahren), so bedeutet das neue Gesetz eine Zusammenfügung und Ergänzung solcher Elemente in einem den Gesamtkomplex „Gesetzgebung“ regelnden Gesetz.

Zu Beginn der Entwurfsarbeit hatten einige Beteiligte mit dem Gedanken gespielt, dem Gesetz Elemente des Gewaltenteilungssystems einzupflanzen: etwa durch Etablierung eines „Verfassungsgerichts“ (oder - als schwächere Alternative - einer „Verfassungskommission“ unter dem NVK) oder die Aufwertung richterlicher Gesetzesinterpretation. Es wurde aber bald klargestellt, dass „Leitgedanke“ (*zhidao sixiang*) des Erlasses des Gesetzgebungsgesetzes nicht „politische Strukturreform“, sondern Konkretisierung der Verfassung, allerdings unter Einschluss von „Demokratisierung“ und „Verwissenschaftlichung“ der Gesetzgebung ist. Auch wenn die geltende Verfassung in ihrer Grundstruktur durch das Gesetzgebungsgesetz ausdrücklich bestätigt wurde (vgl. §§ 3f.), weist das neue Gesetz doch Merkmale auf, die das chinesische Rechtssystem im Sinne einer rechtsstaatlichen Orientierung fortentwickeln.

1. Das wichtigste Anliegen des Gesetzes betrifft die Verdeutlichung der Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen. Die Verfassung enthält zwar Bestimmungen zu den diesbezüglichen Befugnissen des NVK (Art. 62 Ziff. 1,2), von dessen Ständigem Ausschuss (Art. 67 Ziff. 2, 3), des Staatsrats (Artt. 89, 90 II), der lokalen Volkskongresse (Artt. 99, 100, 116) und Verwaltungen (Artt. 107, 117-120), macht aber nicht deutlich, wie die Gesetzgebungszuständigkeit sich inhaltlich zwischen den zentralen und lokalen Volkskongressen zum einen und zwischen den „Machtorganen“ (*quanli jiguan*, d.h. den Kongressen) und den „Verwaltungsorganen“ (*xingzheng jiguan*, d.h. den Regierungen) zum anderen aufteilt. Das Gesetzgebungsgesetz legt nun fest, dass bestimmte Materien nur durch formelles Gesetz, also durch den NVK und seinen Ständigen Ausschuss geregelt werden dürfen. Dies ist nicht im Sinne eines Kompetenztitels gemeint (wie sie der Bund im deutschen Bundesstaatssystem bedarf), sondern im Sinne der Präklusion der Provinzkongresse, sofern diese nicht durch den NVK ermächtigt werden (vgl. § 65). Weitere („konkurrierende“) Gesetzgebungsgegenstände kann der NVK beliebig - ohne verfassungsmäßige Kompe-

<sup>1</sup>Ein ähnliches Gesetz wurde 1970 in Taiwan erlassen („*Zhongyang fagui biao zhun fa*“).

<sup>2</sup>Nach RMRB vom 9.7.90.

<sup>3</sup>Etwa wenn solche Normen freiheitsbeschränkende Verwaltungsstrafen festsetzen.

<sup>4</sup>Vgl. *Zhongguo Faxue*, 1994, S. 123 ff.



tenztitel - an sich ziehen. Die legislatorische Tätigkeit des NVK ist der Bereich der Gesetzgebung im engeren oder eigentlichen Sinn, denn nach Art. 58 Verfassung üben allein der NVK und sein Ständiger Ausschuss „legislative Gewalt“ (*lifaquan*) aus. Dabei unterliegen die im Katalog ausschließlicher NVK-Gesetzgebung aufgeführten Gegenstände (vgl. § 8) einem „Gesetzesvorbehalt“, sie dürfen prinzipiell weder von Regierungsinstanzen noch von Lokalkongressen geregelt werden. Für den Bereich der Verwaltungshaft (vgl. § 8, Ziff. 5) war dies bereits durch das Verwaltungsstrafgesetz von 1996 klargestellt worden: Die schwerste Form der Verwaltungsstrafe - die Verwaltungshaft - kann nur verhängt werden, wenn sie durch ein formelles Gesetz und nicht nur eine von der Exekutive selbst erlassene Verordnung (und auch nicht durch von lokalen Instanzen erlassene Vorschriften) angeordnet ist. Dieser der Einheitlichkeit der Rechtsordnung und der Rechtssicherheit dienende Gesetzesvorbehalt, der gleichzeitig „demokratische Politik“ jedenfalls in dem Sinne zu verwirklichen sucht, dass am zu Stande kommen formeller Gesetze nicht nur Bürokraten (wie bei Rechtsverordnungen) oder vornehmlich Lokalinteressen (wie bei lokaler Rechtssetzung) beteiligt sind, wird durch das Gesetzgebungsgesetz auf weitere, die Rechtsstellung der Bürger berührende Materien ausgedehnt. Besonders bemerkenswert erscheint hier die Kompetenz für das Steuerrecht, die der E-94 noch nicht als Teil der ausschließlichen NVK-Gesetzgebung aufgeführt hatte (vgl. § 8 E-94).

2. Für einige Bereiche wird der Gesetzesvorbehalt dadurch durchbrochen, dass der NVK den Staatsrat zum Erlass von Verwaltungsrechtsbestimmungen (*xingzheng faqui*) im Vorbehaltsbereich ermächtigen kann („*shouquan lifa*“), sofern der NVK selbst noch nicht gesetzgeberisch tätig geworden ist (vgl. § 9). Gewahrt bleibt der Gesetzesvorbehalt bezüglich der die persönliche Freiheit der Bürger betreffenden Gegenstände (vgl. § 9 am Ende und § 18 I E-94); im Übrigen sind die Grenzen der Ermächtigung zu beachten (vgl. §§ 10, 11, 56 III); die im E-94 vorgesehene befristete Gültigkeit der Ermächtigung auf höchstens fünf Jahre (vgl. § 18 III E-94) ist jedoch weggefallen. Im Jahre 1985 ermächtigte der NVK den Staatsrat zum Erlass „Vorläufiger Vorschriften oder Bestimmungen“ (*zanxing de guiding/tiaoli*) im Bereich von „Reform und Öffnung“. <sup>5</sup> Eine solche pauschale Ermächtigung ist mit den Regeln des Gesetzgebungsgesetzes (§§ 10, 11) nicht vereinbar.

Während der E-94 auch eine Ermächtigung der Volkskongresse auf Provinzebene durch den NVK vorsah (§ 16 II E-94 lautet: „Bezüglich Gegenständen, die zur ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Zentralstaats gehören, kann der NVK oder sein Ständiger Ausschuss die Kongresse der Provinzen etc. ermächtigen, lokale Rechtsbestimmungen zu erlassen“), beschränkt das Gesetzgebungsgesetz eine solche Delegation ausschließlicher zentralstaatlicher Gesetzgebungskompetenzen auf die Volkskongresse solcher Provinzen und Städte, in denen Sonderwirtschaftszonen existieren (vgl. § 65). So hat der

Ständige Ausschuss des NVK im Jahre 1981 die Kongresse und deren Ständige Ausschüsse von Guangdong und Fujian ermächtigt, in den SWZ geltende lokale Rechtsnormen zu erlassen, die vom nationalen Recht abweichen können. <sup>6</sup> 1988 wurde für die neue Sonderwirtschaftszone Hainan eine ähnliche Ermächtigung erteilt. <sup>7</sup> 1992 wurde die Stadt Shenzhen (Kongress und Regierung) ermächtigt, im Bereich der Wirtschaftsreform Rechtsnormen zu erlassen, <sup>8</sup> was 1994 auch der Stadt Xiamen gewährt wurde. <sup>9</sup> Ein Beispiel für vom Zentralrecht abweichendes Sonderwirtschaftszonenrecht sind die „Bestimmungen der SWZ Shenzhen über Partnerschaften“ von 1994 (es handelt sich also um einen Gegenstand nach § 8, Ziff. 7 oder 8 Gesetzgebungsgesetz), die im Gegensatz zu dem gesamtstaatlichen Partnerschaftsunternehmensgesetz von 1997 auch die Kommanditgesellschaft zulässt und normiert.

3. Der Staatsrat erlässt Rechtsnormen nicht nur per NVK-Ermächtigung gemäß § 9 („an Stelle des NVK“), sondern in erster Linie zur Durchführung von Gesetzen („auf Geheiß des NVK“) und zur Regelung seiner in Art. 89 Verfassung aufgeführten Verwaltungskompetenzen („unabhängig vom NVK“) (vgl. § 56 II).

4. Für die Rechtssetzung der Provinzkongresse stellt das Gesetzgebungsgesetz keinen Kompetenzkatalog, sondern den Grundsatz auf, dass die Provinzkongresse „gemäß (ihren) konkreten Gegebenheiten und tatsächlichen Bedürfnissen“ lokale Rechtsvorschriften (*difangxing faqui*) unter der Voraussetzung erlassen dürfen, dass sie nicht gegen Zentralrecht verstoßen (§ 63 I). Dieser Grundsatz realisiert sich in zwei Sachlagen: zum einen, wenn die Provinzkongresse Durchführungsregeln zu zentralstaatlichen Gesetzen und Verwaltungsrechtsbestimmungen (Staatsratsverordnungen), die sie dazu ermächtigen, erlassen (sog. *shishixing faqui*), zum anderen, wenn es erforderlich ist, lokale Angelegenheiten - Wirtschaft, Erziehung, Wissenschaft, Kultur, Gesundheit, Zivilverwaltung u.a. - zu regeln (sog. *zizhuxing faqui*). Diese zweite Sachlage unterscheidet sich von der ersten dadurch, dass der Zentralgesetzgeber zu dem betreffenden Regelungsgegenstand noch keine Gesetzesnormen (Gesetz oder Staatsratsverordnung) erlassen hat <sup>10</sup> und dem Provinzgesetzgeber so lange den Vortritt lässt (Ausnahme: die Exklusivzuständigkeiten nach § 8!), bis er selbst tätig wird. In bundesdeutscher Terminologie handelt es sich hierbei also um „konkurrierende Gesetzgebung“ - allerdings der lokalen Gebietskörperschaft, um subsidiäre Provinzzuständigkeit. Es besteht also durchweg

<sup>6</sup> *Guowuyuan Gongbao* (Ggb.), 1981, S. 796.

<sup>7</sup> Ggb., 1988, S. 350.

<sup>8</sup> Ggb., 1992, S. 248.

<sup>9</sup> Ggb., 1994, S. 153.

<sup>10</sup> Aber doch „politische Richtlinien“ zur „Ermächtigung“ und Orientierung des Lokalgesetzgebers. Insofern heißt es sehr klar in den Vorschriften der Provinz Shaanxi über Erlass und Genehmigung von lokalen Rechtsbestimmungen durch den Ständigen Ausschuss des Volkskongresses der Provinz von 1984: „Hat bei einer die Interessen des Volkes der ganzen Provinz berührenden wichtigen Frage der Zentralstaat bereits eine Leitlinie (*fanzhen*) oder politische Richtlinie (*zhengce*) vorgegeben, ein Gesetz aber noch nicht verkündet, so kann die Provinz bei dringendem Bedarf lokale Rechtsbestimmungen erlassen.“

<sup>5</sup> *Faqui Huibian* (FGHB), 1985, S. 9.



eine Befugnis des Zentralstaats zur Vorranggesetzgebung (was letztlich die Konsequenz des in der Verfassung verankerten Prinzips des „demokratischen Zentralismus“ ist), und es bleibt ihm überlassen, ob und wie er sie ausübt. Beispiele für ein zentralstaatliches Tätigwerden nach provinzieller Erstregelung sind die Bereiche Verbraucherschutz und unlauterer Wettbewerb; im Bereich der Geburtenplanung bleibt der Zentralstaat weiterhin im Hintergrund.

5. Eine weitere durch das Gesetzgebungsgesetz aufgegriffene Gesetzeskategorie sind die „Anpassungsvorschriften“ (*biantong guiding*). Es sind von den Volkskongressen der Gebiete mit ethnischer Autonomie erlassene sog. Autonomie- oder Einzelbestimmungen, die im Hinblick auf die Besonderheiten der lokalen Ethnie zu zentralstaatlichen Gesetzen Anpassungen vornehmen, ohne dabei allerdings „die Grundprinzipien“ des Zentralrechts verletzen zu dürfen (§ 66 II). Diesbezügliche Ermächtigungen sind in gewissen Gesetzen vorgesehen. So heißt es im Erbrechtsgesetz von 1985, dass „hinsichtlich des Vermögensrechts ändernde oder ergänzende Bestimmungen erlassen werden dürfen“ (§ 35). Ähnliche Ermächtigungen finden sich im Ehegesetz von 1980 (§ 36) und in den Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts von 1986 (§ 15 I).

6. Das Gesetzgebungsverfahren des NVK und seines Ständigen Ausschusses wird vom Gesetzgebungsgesetz detailliert geregelt (vgl. §§ 12-55). Für die Verfahren zum Erlass von Staatsratsverordnungen, lokale Rechtsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften (*guizhang*) finden sich nur Grundsatzregelungen (vgl. §§ 57-62, 68-70, 74-77), die Details bleiben entsprechenden Regelungen des Staatsrats und der Provinzkongresse überlassen.

7. Anders als der E-94 sieht das Gesetzgebungsgesetz eine NVK-Verfassungskommission als Fachausschuss zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzesvorlagen und Gesetzen und der Verfassungs- sowie Gesetzmäßigkeit von Staatsratsverordnungen und lokalen Rechtsbestimmungen (vgl. § 46 E-94) nicht mehr vor. Es bleibt bei dem herkömmlichen Mechanismus der Gesetzgebungskontrolle durch die dem Normsetzer übergeordnete Instanz (vgl. § 88). Anträge auf Normenkontrolle an den Ständigen Ausschuss des NVK können nicht nur Staatsorgane, sondern auch gesellschaftliche Vereinigungen, Unternehmen und Bürger stellen (§ 90).

Als rechtsstaatlich bedeutsamste Regelung des Gesetzgebungsgesetzes erscheint die Klärung der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenzen des NVK (§ 8) und die durch diesen „Gesetzesvorbehalt“ verdeutlichte Präklusion exekutiver und lokaler Rechtssetzung. Dass Eingriffe in Freiheit und Vermögen (Steuerrecht) nur durch formelles Gesetz geschehen dürfen, dient der Rechtssicherheit und der Transparenz des Rechtssystems.

# Gesetzgebungsgesetz der VR China<sup>1</sup>

(Am 15.3.2000 auf der 3. Tagung des IX. NVK angenommen)

## Inhalt

1. Kapitel: Allgemeine Regeln
2. Kapitel: Gesetze
  1. Abschnitt: Gesetzgebungskompetenz
  2. Abschnitt: Gesetzgebungsverfahren des NVK
  3. Abschnitt: Gesetzgebungsverfahren des Ständigen Ausschusses des NVK
  4. Abschnitt: Gesetzesinterpretation
  5. Abschnitt: Sonstige Vorschriften
3. Kapitel: Verwaltungsrechtsbestimmungen
4. Kapitel: Lokale Rechtsbestimmungen, Autonomie- und Einzelbestimmungen sowie Verwaltungsvorschriften
  1. Abschnitt: Lokale Rechtsbestimmungen, Autonomie- und Einzelbestimmungen
  2. Abschnitt: Verwaltungsvorschriften
5. Kapitel: Anwendung und Aktennahme
6. Kapitel: Ergänzende Regeln

## 1. Kapitel: Allgemeine Regeln

### § 1 (Zweck)

Um die Gesetzgebungstätigkeit zu normieren, das staatliche Gesetzgebungssystem zu vervollständigen, das spezifisch chinesische sozialistische Rechtssystem zu errichten und zu verbessern, die sozialistische Demokratie zu gewährleisten und zu entwickeln, (die Methode,) gemäß dem Recht den Staat zu leiten voranzubringen und um einen sozialistischen Rechtsstaat aufzubauen, wird auf der Grundlage der Verfassung dieses Gesetz erlassen.

### § 2 (Anwendungsbereich)

Dieses Gesetz wird angewandt bei Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen (*falü*), Verwaltungsrechtsbestimmungen (*xingzheng faui*), lokalen Rechtsbestimmungen (*difangxing faui*), Autonomiebestimmungen (*zizhi tiaoli*) und Einzelbestimmungen (*danzheng tiaoli*).

Erlass, Änderung und Aufhebung von Verwaltungsvorschriften (*guizhang*) der Abteilungen des Staatsrats und der lokalen Regierungen werden nach den einschlägigen Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt.

### § 3 (ideologische Basis)

Die Gesetzgebung muss sich an die Grundprinzipien der Verfassung halten, d.h. den Wirtschaftsaufbau als Zentrum nehmen und am sozialistischen Weg, an der demokratischen Diktatur des Volkes, der Führung der Kommunistischen Partei Chinas, am Marxismus-Leninismus, an den Mao-Zedong-Ideen und der Deng-Xiaoping-Theorie sowie an Reform und Öffnung festhalten.

<sup>1</sup> Zhonghua renmin gongheguo lifafa, in: Fazhi Ribao (FZRB) vom 19.3.2000.



## § 4 (Grundsätze)

Die Gesetzgebung geschieht gemäß den gesetzlich bestimmten Kompetenzen und Verfahren, geht von dem gesamtstaatlichen Interessen aus und wahrt die Einheit und Würde des sozialistischen Rechtssystems.

## § 5 (Volkswille)

Die Gesetzgebung soll den Volkswillen verwirklichen, die sozialistische Demokratie entfalten und sicherstellen, sodass das Volk in mannigfaltiger Weise an der Gesetzgebungstätigkeit teilnimmt.

## § 6 (Ausgang und Ziel der Gesetzgebung)

Die Gesetzgebung soll von der Realität ausgehen und in wissenschaftlicher und rationaler Weise die Rechte und Pflichten der Bürger, juristischen Personen und sonstigen Organisationen sowie die Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Staatsorgane bestimmen.

## 2. Kapitel: Gesetze

### 1. Abschnitt: Gesetzgebungskompetenz

## § 7 (NVK und Ständiger Ausschuss)

Der NVK und der Ständige Ausschuss des NVK üben die Gesetzgebungsgewalt des Staates aus.

Der NVK erlässt und ändert grundlegende Gesetze (*jiben falü*) in Straf-, Zivil-, Staatsorganisations- und sonstigen Angelegenheiten.

Der Ständige Ausschuss des NVK erlässt und ändert die Gesetze, die nicht vom NVK zu erlassen sind; während der Sitzungspausen des NVK erlässt der Ständige Ausschuss zu den vom NVK erlassenen Gesetzen Ergänzungen und Änderungen, darf dabei aber den Grundprinzipien des betreffenden Gesetzes nicht zuwiderhandeln.

## § 8 (Gesetzesvorbehalt)

Folgende Gegenstände dürfen nur durch Gesetz geregelt werden:

- (1) Gegenstände, welche sich auf die staatliche Souveränität beziehen;<sup>2</sup>
- (2) Errichtung, Organisation und Amtspflichten der Volkskongresse, Volksregierungen, Gerichte und Staatsanwaltschaften aller Ebenen;
- (3) die Systeme ethnischer Gebietsautonomie, Sonderverwaltungszone und Selbstverwaltung der Massen an der Basis;<sup>3</sup>
- (4) Kriminalität und Strafe;
- (5) Entzug politischer Rechte und Zwangsmaßnahmen zur Beschränkung der persönlichen Freiheit der Bürger sowie Verwaltungsstrafen (*chufa*);
- (6) Besteuerung nichtstaatlichen Vermögens;
- (7) die grundlegenden zivilrechtlichen Systeme;
- (8) das grundlegende Wirtschaftssystem einschließlich der Finanz-, Steuer-, Zoll-, Kreditwesen- und Außenhandelssysteme;
- (9) die Prozess- und Schiedsgerichtssysteme;

<sup>2</sup>Der E-94 konkretisierte: „Staatsterritorium, Landesverteidigung, Diplomatie, Staatsangehörigkeit, Ein- und Ausreise von chinesischen Staatsbürgern und Ausländern.“

<sup>3</sup>Vgl. resp. Artt. 115, 31, 111 Verfassung.

- (10) sonstige Gegenstände, für die vom NVK oder seinem Ständigen Ausschuss Gesetze erlassen werden müssen.

## § 9 (Ermächtigung des Staatsrats zur Rechtssetzung)

Wurde zu in § 8 dieses Gesetzes bestimmten Gegenständen ein Gesetz noch nicht erlassen, so sind der NVK und sein Ständiger Ausschuss berechtigt, den Staatsrat durch Beschluss zu ermächtigen (*shouquan*), dass dieser je nach den tatsächlichen Bedürfnissen zu Teilbereichen dieser Gegenstände zuerst Verwaltungsrechtsbestimmungen (*xingzheng fagui*) erlassen kann, es sei denn, es handelt sich um Gegenstände wie Kriminalität und Strafe, Entzug politischer Rechte und Zwangsmaßnahmen zur Beschränkung der persönlichen Freiheit der Bürger sowie Verwaltungsstrafen oder Justizsysteme.

## § 10 (Inhalt und Ausübung der Ermächtigung)

Der Ermächtigungsbeschluss muss Zweck und Umfang der Ermächtigung klar bestimmen.

Das ermächtigte Organ muss die betreffende Befugnis streng nach Zweck und Umfang der Ermächtigung ausüben.

Das ermächtigte Organ darf die betreffende Befugnis nicht auf ein anderes Organ übertragen.

## § 11 (Gesetzgebungsreife)

Sind bei einem Gegenstand der Gesetzgebungsermächtigung (*shouquan lifa*), nachdem mit ihm praktische Erfahrung gesammelt worden ist, die Umstände zum Erlass eines Gesetzes reif, so wird vom NVK oder seinem Ständigen Ausschuss unverzüglich ein Gesetz erlassen. Nach Erlass des Gesetzes ist die Ermächtigung zu dem entsprechenden Gesetzgebungsgegenstand beendet.

### 2. Abschnitt: Gesetzgebungsverfahren des NVK

## § 12 (Gesetzesinitiative von Organen)

Das Präsidium des NVK kann beim NVK Gesetzesvorlagen (*falü'an*) einbringen, die von der Versammlung des NVK beraten werden.

Der Ständige Ausschuss des NVK, der Staatsrat, die Zentrale Militärkommission, das Oberste Volksgericht, die Oberste Volksstaatsanwaltschaft und die Fachausschüsse des NVK können beim NVK Gesetzesvorlagen einbringen, wobei das Präsidium über ihre Aufnahme in die Tagesordnung der Versammlung beschließt.

## § 13 (Gesetzesinitiative von Abgeordneten)

Eine Abgeordnetengruppe oder wenigstens 30 unter gemeinsamem Namen auftretende Abgeordnete<sup>4</sup> können beim NVK Gesetzesvorlagen einbringen, wobei das Präsidium darüber beschließt, ob diese in die Tagesordnung der Versammlung aufgenommen oder zuerst dem zuständigen Fachausschuss zur Beratung und Stellungnahme über die Aufnahme in die Tagesordnung vorgelegt werden und erst dann ein Beschluss über die Aufnahme in die Tagesordnung erfolgt.

Bei der Beratung der Fachausschüsse können die Initiatoren als nicht stimmberechtigte Teilnehmer zu den

<sup>4</sup>Vgl. § 10 NVK-Organisationsges. vom 10.12.1982.



Sitzungen eingeladen werden und ihre Ansicht kundtun.

#### § 14 (NVK-Vorlagen)

Beim NVK einzubringende Gesetzesvorlagen können während der Sitzungspausen des NVK zuerst bei dem Ständigen Ausschuss eingebracht werden, der, nachdem er sie gemäß dem im 3. Abschnitt des 2. Kapitels dieses Gesetzes bestimmten Verfahren geprüft hat, beschließt, sie dem NVK zur Prüfung zu unterbreiten; der Ständige Ausschuss oder die die Vorlage einbringenden Personen erläutern ihn vor der Plenarversammlung des NVK.

#### § 15 (Verteilung an Abgeordnete)

Gesetzesvorlagen, bei denen der Ständige Ausschuss beschlossen hat, sie der Versammlung des NVK zur Beratung zu unterbreiten, sind wenigstens ein Monat vor Beginn der Versammlung den Abgeordneten zukommen zu lassen.

#### § 16 (Beratung)

In die Tagesordnung der Versammlung des NVK aufgenommene Gesetzesvorlagen werden, nachdem die Plenarversammlung die Erläuterungen des Vorlageinitiators angehört hat, von den einzelnen Abgeordnetengruppen beraten.

Während der Beratung einer Gesetzesvorlage durch die einzelnen Abgeordnetengruppen hat der Initiator Personen zu entsenden, um Meinungen anzuhören und Anfragen zu beantworten.

Während der Beratung einer Gesetzesvorlage durch die einzelnen Abgeordnetengruppen müssen betroffene Behörden oder Organisationen auf Anforderung einer Abgeordnetengruppe Personen entsenden, um über relevante Umstände zu informieren.

#### § 17 (Fachausschussberatung)

Der zuständige Fachausschuss berät die auf die Tagesordnung der Versammlung des NVK aufgenommenen Gesetzesvorlagen, unterbreitet dem Präsidium eine Beratungsansicht und verteilt Kopien an die Versammlung.

#### § 18 (Rechtsausschussberatung)

Der Rechtsausschuss unterzieht die auf die Tagesordnung der Versammlung des NVK aufgenommenen Gesetzesvorlagen unter Berücksichtigung der Beratungsansichten der Abgeordnetengruppen und des zuständigen Fachausschusses einer vereinheitlichenden Beratung; unterbreitet dem Präsidium einen Bericht über das Beratungsergebnis und einen Revisionsentwurf der Gesetzesvorlage, wobei im Bericht über das Beratungsergebnis wichtige abweichende Ansichten zu erläutern sind, und verteilt nach Annahme durch das Präsidium der Versammlung Kopien.

#### § 19 (Abgeordnetenanhörung)

Der geschäftsführende Vorsitzende des Präsidiums kann bei auf die Tagesordnung der Versammlung des NVK aufgenommenen Gesetzesvorlagen, wenn erforderlich, eine Versammlung der Leiter der Abgeordnetengruppen einberufen, um zu wichtigen Fragen der Gesetzesvorlage die Beratungsansichten der Abgeordnetengruppen anzuhören, eine Erörterung durchzuführen und dem Präsidium über die Umstände und Meinungen der Erörterung zu berich-

ten.

Der geschäftsführende Vorsitzende des Präsidiums kann auch zur Erörterung wichtiger Fachprobleme der Gesetzesvorlagen von den Abgeordnetengruppen gewählte Abgeordnete zusammenrufen und dem Präsidium über die Umstände und Meinungen der Erörterung berichten.

#### § 20 (Absetzung von der Tagesordnung)

Verlangt derjenige, der die Gesetzesvorlage, die auf die Tagesordnung der Versammlung des NVK aufgenommen wurde, eingebracht hat, vor der Stellung zur Abstimmung, dass sie von der Tagesordnung abgesetzt wird, hat er dies zu begründen; nach Zustimmung des Präsidiums und Berichterstattung vor der Plenarversammlung wird die Beratung der betreffenden Gesetzesvorlage eingestellt.

#### § 21 (weitere Untersuchung)

Bedarf eine Gesetzesvorlage bei der Beratung in einer wichtigen Frage weiterer Untersuchung, beschließt die Plenarversammlung auf Vorschlag des Präsidiums, dass der Ständige Ausschuss ermächtigt werden kann, auf der Grundlage der Ansichten der Abgeordneten weiter zu beraten, einen Beschluss zu fassen und der nächsten Versammlung des NVK über die Umstände des Beschlusses zu berichten; der Ständige Ausschuss kann auch ermächtigt werden, auf der Grundlage der Ansichten weiter zu beraten, eine Änderungsvorlage vorzulegen und sie der nächsten Versammlung des NVK zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten.

#### § 22 (Abstimmung und Annahme)

Nach Beratung des Revisionsentwurfs (*xiugaigao*) des Gesetzesentwurfs durch die Abgeordnetengruppen unterzieht ihn der Rechtsausschuss auf der Grundlage der Beratungsansichten der Abgeordnetengruppen weiterer Änderung und legt einen Abstimmungsentwurf (*biaojuegao*) des Gesetzesentwurfs vor, den das Präsidium der Plenarversammlung zur Abstimmung unterbreitet, die ihn mit mehr als der Hälfte der Stimmen aller Abgeordneten annimmt.

#### § 23 (Verkündung)

Vom NVK angenommene Gesetze werden vom Staatspräsidenten unterzeichnet und durch Präsidialerlass verkündet.

### 3. Abschnitt: Gesetzgebungsverfahren des Ständigen Ausschusses des NVK

#### § 24 (Gesetzesinitiative von Organen)

Die Versammlung der Ausschussvorsitzenden kann beim Ständigen Ausschuss Gesetzesvorlagen einbringen, die von der Versammlung des Ständigen Ausschusses beraten werden.

Der Staatsrat, die Zentrale Militärkommission, das Oberste Volksgericht, die Oberste Volksstaatsanwaltschaft und die Fachausschüsse des NVK können beim Ständigen Ausschuss Gesetzesvorlagen einbringen, wobei die Versammlung der Ausschussvorsitzenden über ihre Aufnahme in die Tagesordnung der Versammlung des Ständigen Ausschusses beschließt oder sie zuerst dem zuständigen Fachausschuss zur Beratung und Berichter-



stattung überweist und erst dann über ihre Aufnahme in die Tagesordnung der Versammlung des Ständigen Ausschusses beschließt. Ist die Versammlung der Ausschussvorsitzenden der Ansicht, dass wichtige Fragen der Gesetzesvorlage weiterer Untersuchung bedürfen, kann sie den Initiatoren vorschlagen, die Vorlage nach Änderung und Verbesserung noch einmal beim Ständigen Ausschuss einzubringen.

#### § 25 (Gesetzesinitiative von Abgeordneten)

Wenigstens zehn unter gemeinsamen Namen auftretende Mitglieder des Ständigen Ausschusses können beim Ständigen Ausschuss Gesetzesvorlagen einbringen, wobei die Versammlung der Ausschussvorsitzenden darüber beschließt, ob diese in die Tagesordnung der Versammlung des Ständigen Ausschusses aufgenommen werden oder zuerst dem zuständigen Fachausschuss zur Beratung und Stellungnahme über die Aufnahmen in die Tagesordnung vorgelegt werden und erst dann ein Beschluss über die Aufnahme in die Tagesordnung der Versammlung des Ständigen Ausschusses erfolgt. Wird eine Vorlage nicht in die Tagesordnung aufgenommen, ist der Versammlung des Ständigen Ausschusses darüber zu berichten, oder den Initiatoren ist dies zu erläutern.

Bei der Beratung der Fachausschüsse können die Initiatoren als nicht stimmberechtigte Teilnehmer zu den Sitzungen eingeladen werden und ihre Ansicht kundtun.

#### § 26 (Verteilung an Ausschussmitglieder)

Gesetzesvorlagen, die in die Tagesordnung der Versammlung des Ständigen Ausschusses aufgenommen wurden, sind, sofern außerordentliche Umstände nicht vorliegen, den Mitgliedern des Ständigen Ausschusses wenigstens sieben Tage vor Beginn der Versammlung zukommen zu lassen.

#### § 27 („Lesungen“)

Gesetzesvorlagen, die in die Tagesordnung der Versammlung des Ständigen Ausschusses aufgenommen wurden, sind im Allgemeinen nach dreimaliger Beratung durch die Versammlung des Ständigen Ausschusses zur Abstimmung zu stellen.

Bei der ersten Beratung einer Gesetzesvorlage durch die Versammlung des Ständigen Ausschusses nimmt die Plenarversammlung die Erläuterungen des Initiators entgegen, woraufhin in Kleingruppen einleitende Beratungen durchgeführt werden.

Bei der zweiten Beratung einer Gesetzesvorlage durch die Versammlung des Ständigen Ausschusses nimmt die Plenarversammlung den Bericht des Rechtsausschusses über die Umstände der Revision des Gesetzesentwurfs und auftretende wichtige Fragen entgegen, woraufhin in Kleingruppen weiter beraten wird.

Bei der dritten Beratung einer Gesetzesvorlage durch die Versammlung des Ständigen Ausschusses nimmt die Plenarversammlung den Bericht des Rechtsausschusses über das Ergebnis der Gesetzesentwurfsberatungen entgegen, woraufhin der Revisionsentwurf des Gesetzesentwurfs in Kleingruppen beraten wird.

Die Versammlung des Ständigen Ausschusses kann bei den Beratungen eines Gesetzesentwurfs nach Bedarf verschiedene Kleingruppen oder die Plenarversammlung

zur Erörterung wichtiger Fragen des Gesetzesentwurfs einberufen.

#### § 28 (reduzierte Lesung)

Stimmen die diversen Ansichten weitgehend überein, so kann eine in die Tagesordnung der Versammlung des Ständigen Ausschusses aufgenommene Gesetzesvorlage nach zweimaliger Beratung durch die Versammlung des Ständigen Ausschusses zur Abstimmung gestellt werden; stimmen bei einer Revisionsvorlage (*bufen xiugai de falü'an*) die diversen Ansichten weitgehend überein, kann diese auch nach nur einer Beratung durch die Versammlung des Ständigen Ausschusses zur Abstimmung gestellt werden.

#### § 29 (Gruppenberatung)

Bei den Beratungen einer Gesetzesvorlage in Teilgruppen des Ständigen Ausschusses hat der Initiator Personen zu entsenden, um Ansichten anzuhören und Fragen zu beantworten.

Bei den Beratungen einer Gesetzesvorlage in Teilgruppen des Ständigen Ausschusses müssen betroffene Behörden oder Organisationen auf Anforderung von Kleingruppen Personen zur Erläuterung von Umständen entsenden.

#### § 30 (Fachausschussberatung)

Der zuständige Fachausschuss berät die in die Tagesordnung der Versammlung des Ständigen Ausschusses aufgenommenen Gesetzesvorlagen, legt eine Beratungsansicht vor und lässt sie der Versammlung des Ständigen Ausschusses zukommen.

Bei der Beratung einer Gesetzesvorlage durch den zuständigen Fachausschuss können Mitglieder anderer Fachausschüsse zur nicht stimmberechtigten Teilnahme an der Versammlung eingeladen werden und ihre Ansichten äußern.

#### § 31 (Rechtsausschussberatung)

Der Rechtsausschuss unterzieht die in die Tagesordnung der Versammlung des Ständigen Ausschusses aufgenommenen Gesetzesvorlagen auf der Grundlage der Beratungsansichten der Mitglieder des Ständigen Ausschusses und des zuständigen Fachausschusses sowie der von verschiedenen Seiten vorgebrachten Ansichten einer vereinheitlichenden Beratung, legt einen Bericht über die Revisionsumstände oder Beratungsergebnisse und einen Revisionsentwurf des Gesetzesentwurfs vor und erläutert in seinem Bericht wichtige abweichende Meinungen. Werden wichtige Beratungsansichten des zuständigen Fachausschusses nicht übernommen, ist mit dem zuständigen Fachausschuss Rücksprache zu nehmen.

Bei der Beratung einer Gesetzesvorlage durch den Rechtsausschuss können Mitglieder des zuständigen Fachausschusses zur nicht stimmberechtigten Teilnahme an der Versammlung eingeladen werden und ihre Ansichten äußern.

#### § 32 (Fachausschussberatung)

Die Fachausschüsse müssen bei der Beratung von Gesetzesvorlagen eine Plenarversammlung zur Beratung einberufen; bei Bedarf können sie von betroffenen Behörden oder Organisationen verlangen, die verantwortlichen



Personen zur Erläuterung der Umstände zu entsenden.

### § 33 (Meinungskonflikt)

Bestehen zwischen Fachausschüssen hinsichtlich wichtiger Fragen eines Gesetzesentwurfs Meinungsverschiedenheiten, so ist der Ausschussvorsitzendenversammlung Bericht zu erstatten.

### § 34 (Einholung von Meinungen)

Der Rechtsausschuss, der zuständige Fachausschuss und die Arbeitsorgane des Ständigen Ausschusses müssen bei einer in die Tagesordnung der Versammlung des Ständigen Ausschusses aufgenommenen Gesetzesvorlage die Ansicht der verschiedenen Seiten entgegennehmen. Dazu können sie Methoden wie die Abhaltung von Symposien, Diskussions- und Anhörungsveranstaltungen anwenden. Die Arbeitsorgane des Ständigen Ausschusses müssen die Gesetzesentwürfe den betroffenen Behörden, Organisationen und Spezialisten zur Einholung von Meinungen übersenden; nachdem sie die gesammelten Meinungen geordnet haben, übersenden sie sie dem Rechtsausschuss und dem zuständigen Fachausschuss und lassen, sofern erforderlich, der Versammlung des Ständigen Ausschusses Kopien zukommen.

### § 35 (Entwurfspublikation)

Bei wichtigen in die Tagesordnung der Versammlung des Ständigen Ausschusses aufgenommenen Gesetzesvorlagen kann auf Beschluss der Ausschussvorsitzendenversammlung ein Gesetzesentwurf zur Einholung von Meinungen veröffentlicht werden. Die von Behörden, Organisationen und Bürgern vorgelegten Meinungen werden den Arbeitsorganen des Ständigen Ausschusses zugesandt.

### § 36 (Materialzustellung)

Bei einer in die Tagesordnung der Versammlung des Ständigen Ausschusses aufgenommenen Gesetzesvorlage müssen die Arbeitsorgane die Meinungen der Gruppenberatungen, die von verschiedenen Seiten vorgelegten Meinungen und sonstiges Material sammeln und ordnen, dem Rechtsausschuss und dem zuständigen Fachausschuss zusehen und bei Bedarf der Versammlung des Ständigen Ausschusses Kopien zukommen lassen.

### § 37 (Absetzung)

Verlangt der Initiator einer in die Tagesordnung der Versammlung des Ständigen Ausschusses aufgenommenen Gesetzesvorlage, bevor sie zur Abstimmung gestellt wird, deren Absetzung, so hat er dies zu begründen; nach Zustimmung der Ausschussvorsitzendenversammlung und der Erstattung eines Berichts vor dem Ständigen Ausschuss wird die Beratung der betreffenden Gesetzesvorlage eingestellt.

### § 38 (weitere Beratung nach dritter Lesung)

Bedürfen auch nach der dritten Beratung einer Gesetzesvorlage durch den Ständigen Ausschuss wichtige Fragen weiterer Untersuchung, so kann auf Vorschlag der Ausschussvorsitzendenversammlung und mit Zustimmung der Gruppenversammlung oder der Plenarversammlung beschlossen werden, die Gesetzesvorlage vorläufig nicht zur Abstimmung zu stellen und sie zur weiteren Beratung

dem Rechtsausschuss und zuständigen Fachausschuss zuzuleiten.

### § 39 (Absetzung)

Wurde eine in die Tagesordnung der Versammlung des Ständigen Ausschusses aufgenommene Gesetzesvorlage wegen verschiedener zu wichtigen Fragen, wie Erforderlichkeit und Durchführbarkeit des betreffenden Gesetzes, bestehenden Meinungsverschiedenheiten für länger als zwei Jahre nicht beraten oder wurde sie nach Ablauf von zwei Jahren, seitdem sie vorläufig nicht zur Abstimmung gestellt wurde, nicht wieder in die Tagesordnung der Versammlung des Ständigen Ausschusses aufgenommen, so berichtet die Ausschussvorsitzendenversammlung darüber dem Ständigen Ausschuss, und die Beratung der betreffenden Gesetzesvorlage wird eingestellt.

### § 40 (Abstimmung und Annahme)

Nach Beratung eines Revisionsentwurfs durch den Ständigen Ausschuss unterzieht ihn der Rechtsausschuss auf der Grundlage der Beratungsansichten der Mitglieder des Ständigen Ausschusses weiterer Änderung und legt einen Abstimmungsentwurf vor, den die Ausschussvorsitzendenversammlung dem Plenum des Ständigen Ausschusses zur Abstimmung unterbreitet, das ihn mit mehr als der Hälfte der Stimmen seiner Mitglieder annimmt.

### § 41 (Verkündung)

Vom Ständigen Ausschuss angenommene Gesetze werden vom Staatspräsidenten unterzeichnet und durch Präsidialerlass verkündet.

## 4. Abschnitt: Gesetzesinterpretation

### § 42 (Kompetenz)

Das Recht zur Gesetzesinterpretation obliegt dem Ständigen Ausschuss des NVK.<sup>5</sup> Liegt bei einem Gesetz einer der folgenden Umstände vor, so erfolgt eine Interpretation durch den Ständigen Ausschuss des NVK:

- (1) Gesetzesvorschriften bedürfen weiterer Klärung ihres konkreten Inhalts;
- (2) bei nach Gesetzeserlass auftretenden neuen Umständen ist es erforderlich, die anzuwendende Gesetzesgrundlage zu klären.

### § 43 (Interpretationsinitiative)

Der Staatsrat, die Zentrale Militärkommission, das Oberste Volksgericht, die Oberste Volksstaatsanwaltschaft sowie die Fachausschüsse des NVK und die Ständigen Ausschüsse der Volkskongresse der Provinzen, Autonomen Regionen und zentralunmittelbaren Städte können beim Ständigen Ausschuss des NVK eine Gesetzesinterpretation verlangen.

### § 44 (Aufnahme in die Tagesordnung)

Der von den Arbeitsorganen des Ständigen Ausschusses entworfene Gesetzesinterpretationsentwurf wird mit Beschluss der Ausschussvorsitzendenversammlung in die

<sup>5</sup>Vgl. Art. 67 Ziff. (4) Verfassung.



Tagesordnung der Versammlung des Ständigen Ausschusses aufgenommen.

#### § 45 (Abstimmungsentwurf)

Nach der Beratung des Gesetzesinterpretationsentwurfs durch die Versammlung des Ständigen Ausschusses führt der Rechtsausschuss auf der Grundlage der Beratungsansichten der Mitglieder des Ständigen Ausschusses Beratungen und Änderungen durch und legt einen Abstimmungsentwurf des Gesetzesinterpretationsentwurfs vor.

#### § 46 (Annahme und Verkündung)

Der Abstimmungsentwurf des Gesetzesinterpretationsentwurfs wird von mehr als der Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Plenums des Ständigen Ausschusses angenommen und durch öffentliche Bekanntmachung des Ständigen Ausschusses verkündet.

#### § 47 (Gesetzeskraft)

Die Gesetzesinterpretationen des Ständigen Ausschusses des NVK haben die gleiche Wirkung wie Gesetze.

### 5. Abschnitt: Sonstige Vorschriften

#### § 48 (Erläuterung)

Mit der Gesetzesvorlage sind gleichzeitig Text und Erläuterung des Gesetzesentwurfs vorzulegen sowie die erforderlichen Materialien beizufügen. Die Erläuterung des Gesetzesentwurfs muss die Erforderlichkeit des Erlasses des betreffenden Gesetzes und dessen wesentlichen Inhalt umfassen.

#### § 49 (Rücknahme)

Der Initiator ist berechtigt, eine bei dem NVK oder dessen Ständigem Ausschuss eingebrachte Gesetzesvorlage vor deren Aufnahme in die Tagesordnung der Versammlung zurückzuziehen.

#### § 50 (neuerliche Vorlage)

Ist der Initiator der Ansicht, dass, nachdem eine dem NVK und dem Plenum des Ständigen Ausschusses zur Abstimmung gestellte Gesetzesvorlage nicht angenommen wurde, das betreffende Gesetz erlassen werden muss, kann die Vorlage gemäß dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren erneut eingebracht werden, wobei das Präsidium bzw. die Ausschussvorsitzendenversammlung darüber entscheidet, ob sie in die Tagesordnung der Versammlung aufgenommen wird; die Vorlagen, die nicht vom NVK angenommen wurden, sind dem NVK zur Beratung und Entscheidung zu unterbreiten.

#### § 51 (Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens)

Gesetze haben den Zeitpunkt, von dem an sie durchgeführt werden, klar zu bestimmen.

#### § 52 (Verkündungserlass, Veröffentlichung)

Der unterzeichnete Präsidialerlass zur Gesetzesverkündung bezeichnet klar das Organ, das das Gesetz erlassen hat sowie das Datum der Annahme und der Durchführung des Gesetzes.

Nach Unterzeichnung und Verkündung des Gesetzes wird es unverzüglich im Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des NVK und in landesweit erscheinenden Zeitungen veröffentlicht.

Der im Amtsblatt des Ständigen Ausschusses veröffentlichte Gesetzestext ist der maßgebliche Text.

#### § 53 (Änderung und Aufhebung)

Auf das Verfahren der Änderung und Aufhebung von Gesetzen werden die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes angewandt.

Wird ein Teil der Paragraphen eines Gesetzes geändert oder aufgehoben, muss ein neuer Gesetzestext verkündet werden.

#### § 54 (Gesetzesstruktur)

Gesetze können gemäß inhaltlichen Bedürfnissen in Bücher (*bian*), Kapitel (*zhang*), Abschnitte (*jie*), Paragraphen/Artikel (*tiao*), Absätze (*kuan*), Ziffern (*xiang*) und Unterziffern (*mu*) unterteilt werden.

Die Reihenfolge der Bücher, Kapitel, Abschnitte und Paragraphen wird durch chinesische Zahlen ausgedrückt; die Absätze werden nicht durchnummeriert; die Reihenfolge von Ziffern wird durch in Klammern gesetzte chinesische Zahlen ausgedrückt; die Reihenfolge von Unterziffern wird in arabischen Zahlen ausgedrückt.

In der dem Gesetzestitel nachfolgenden Anmerkungszeile sind das Organ, das das Gesetz erlassen hat, und das Datum der Annahme genau zu bezeichnen.

#### § 55 (Rechtsanfragen)

Die Arbeitsorgane des Ständigen Ausschusses des NVK können bei Rechtsanfragen zu konkreten Problemen Forschungen durchführen und Antwort erteilen, die beim Ständigen Ausschuss zu den Akten genommen wird.

### 3. Kapitel: Verwaltungsrechtsbestimmungen

#### § 56 (Kompetenz)

Der Staatsrat erlässt auf der Grundlage der Verfassung und Gesetze Verwaltungsrechtsbestimmungen.

Verwaltungsrechtsbestimmungen können zu folgenden Gegenständen ergehen:

- (1) Zur Durchführung von Gesetzen ist es erforderlich, Verwaltungsbestimmungen zu erlassen;
- (2) die Gegenstände der in Art. 89 Verfassung bestimmten Verwaltungszuständigkeiten des Staatsrats.

Hat der Staatsrat zu Gegenständen, zu denen der NVK oder sein Ständiger Ausschuss Gesetze zu erlassen hat,<sup>6</sup> gemäß der Ermächtigung des NVK oder seines Ständigen Ausschusses zuerst Verwaltungsrechtsbestimmungen erlassen,<sup>7</sup> und sind, nachdem praktische Erfahrungen gesammelt wurden, die Umstände zum Erlass eines Gesetzes reif, so hat der Staatsrat dem NVK oder seinem Ständigen Ausschuss unverzüglich den Erlass eines Gesetzes anzutragen.

<sup>6</sup>Vgl. oben § 8.

<sup>7</sup>Vgl. oben § 9.



## § 57 (Entwurf)

Der Entwurf von Verwaltungsrechtsbestimmungen wird vom Staatsrat organisiert. Sind Abteilungen des Staatsrats der Ansicht, dass Verwaltungsrechtsbestimmungen erlassen werden müssen, so haben sie den Staatsrat um Aufnahme eines entsprechenden Projekts zu ersuchen.

## § 58 (Anhörung)

Im Verfahren des Entwurfs von Verwaltungsrechtsbestimmungen sind die Ansichten der betroffenen Behörden, Organisationen und Bürger umfassend anzuhören. Dabei können Methoden wie die Abhaltung von Symposien, Diskussions- und Anhörungsveranstaltungen angewandt werden.

## § 59 (Überprüfung)

Nach Abschluss der Entwurfsarbeit hat die Einheit, die den Entwurf erstellt hat, den Entwurf samt Erläuterungen, den abweichenden Meinungen zu wichtigen Fragen des Entwurfs und sonstigen einschlägigen Materialien dem Rechtsamt des Staatsrats zur Überprüfung zu übersenden.

Das Rechtsamt des Staatsrats hat dem Staatsrat einen Untersuchungsbericht und eine revidierte Fassung des Entwurfs vorzulegen, wobei in dem Untersuchungsbericht die wichtigen Fragen des Entwurfs zu erläutern sind.

## § 60 (Beschlussverfahren)

Das Verfahren zum Beschluss von Verwaltungsrechtsbestimmungen geht gemäß den einschlägigen Vorschriften des Staatsratsorganisationsgesetzes der VR China<sup>8</sup> vonstatten.

## § 61 (Verkündung)

Verwaltungsrechtsbestimmungen werden vom Premierminister unterzeichnet und durch Staatsratdekret verkündet.

## § 62 (Veröffentlichung)

Nach Unterzeichnung und Verkündung werden Verwaltungsrechtsbestimmungen unverzüglich im Amtsblatt des Staatsrats und in landesweit erscheinenden Zeitungen veröffentlicht.

Der im Amtsblatt des Staatsrats veröffentlichte Text der Verwaltungsrechtsbestimmungen ist der maßgebliche Text.

<sup>8</sup>Vom 10.12.1982; die Regelung dieses Verfahrens erfolgte aber nicht im Organisationsgesetz, sondern in den „Vorläufigen Bestimmungen des Staatsrats über das Verfahren beim Erlass von Verwaltungsrechtsbestimmungen“ vom 21.4.1987 (FGHB 1987, S. 312 ff.), Teilübersetzung in: *Die öffentliche Verwaltung*, 1988, S. 24 f.

## 4. Kapitel: Lokale Rechtsbestimmungen, Autonomie- und Einzelbestimmungen sowie Verwaltungsvorschriften

### 1. Abschnitt: Lokale Rechtsbestimmungen, Autonomie- und Einzelbestimmungen

## § 63 (lokale Rechtsbestimmungen)

Die Volkskongresse und deren Ständige Ausschüsse der Provinzen, autonomen Regionen und zentralunmittelbaren Städte können gemäß den konkreten Gegebenheiten und tatsächlichen Bedürfnissen des jeweiligen Verwaltungsgebiets unter der Voraussetzung, dass sie nicht gegen die Verfassung, Gesetze und Verwaltungsrechtsbestimmungen verstoßen, lokale Rechtsvorschriften (*difangxing faui*) erlassen.<sup>9</sup>

Die Volkskongresse und ihre Ständigen Ausschüsse von Großstädten<sup>10</sup> können gemäß den konkreten Gegebenheiten und den tatsächlichen Bedürfnissen der jeweiligen Stadt unter der Voraussetzung, dass sie nicht gegen die Verfassung, Gesetze, Verwaltungsrechtsbestimmungen und lokale Rechtsbestimmungen der jeweiligen Provinz oder autonomen Region verstoßen, lokale Rechtsbestimmungen erlassen, die nach Genehmigung durch den Ständigen Ausschuss des Volkskongresses der jeweiligen Provinz oder autonomen Region durchgeführt werden. Der Ständige Ausschuss des Volkskongresses der Provinz oder autonomen Region hat die ihm zur Genehmigung vorgelegten lokalen Rechtsbestimmungen auf ihre Legalität hin zu untersuchen, d.h. dass sie nicht gegen die Verfassung, Gesetze, Verwaltungsrechtsbestimmungen und lokalen Rechtsbestimmungen der jeweiligen Provinz oder autonomen Region verstoßen, und gegebenenfalls binnen vier Monaten die Genehmigung zu erteilen.

Entdeckt der Ständige Ausschuss des Volkskongresses einer Provinz oder autonomen Region bei der Überprüfung der ihm zur Genehmigung vorgelegten lokalen Rechtsbestimmungen einer Großstadt, dass diese gegen Verwaltungsvorschriften (*guizhang*) der Volksregierung der Provinz oder autonomen Region verstoßen, ist ein Regelungsbeschluss herbeizuführen.

Großstädte im Sinne dieses Gesetzes sind die Städte mit dem Sitz der Volksregierung der Provinzen und autonomen Regionen, die in Sonderwirtschaftszonen gelegenen Städte und die vom Staatsrat als Großstädte genehmigten Städte.

## § 64 (Rechtssetzungskompetenz)

Lokale Rechtsbestimmungen können zu folgenden Gegenständen erlassen werden:

- (1) Zur Durchführung von Gesetzen und Verwaltungsrechtsbestimmungen ist es erforderlich, gemäß den tatsächlichen Gegebenheiten des jeweiligen Verwaltungsgebiets konkrete Vorschriften zu erlassen;
- (2) es ist erforderlich, zu lokalen Angelegenheiten lokale Rechtsbestimmungen zu erlassen.

<sup>9</sup>Vgl. Art. 100 Verfassung.

<sup>10</sup>Wörtlich „größerer Städte“. Dieser Status wird durch den Staatsrat verliehen; vgl. dieser Paragraph Abs. IV.



Mit Ausnahme der in § 8 dieses Gesetzes geregelten Gegenstände können die Provinzen, autonomen Regionen, zentralunmittelbaren Städte und Großstädte, sofern der Zentralstaat noch keine Gesetze oder Verwaltungsrechtsbestimmungen erlassen hat, gemäß den konkreten Gegebenheiten und tatsächlichen Bedürfnissen zuerst lokale Rechtsbestimmungen erlassen. Nachdem vom Zentralstaat erlassene Gesetze oder Verwaltungsrechtsbestimmungen in Kraft getreten sind, werden die lokalen Rechtsbestimmungen, die gegen Vorschriften von Gesetzen oder Verwaltungsrechtsbestimmungen verstoßen, ungültig; das Organ, das die lokalen Rechtsbestimmungen erlassen hat, muss sie unverzüglich ändern oder aufheben.

#### § 65 (Sonderwirtschaftszonenrecht)

Die Volkskongresse und deren Ständige Ausschüsse der Provinzen oder Städte, in denen Sonderwirtschaftszonen gelegen sind, erlassen gemäß der Ermächtigung durch den NVK<sup>11</sup> Vorschriften, die innerhalb der Sonderwirtschaftszonen durchgeführt werden.

#### § 66 (Autonomie- und Einzelbestimmungen)

Die Volkskongresse der Gebiete mit ethnischer Autonomie sind berechtigt, gemäß den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Besonderheiten der lokalen Volksgruppe Autonomiebestimmungen (*zizhi-tiaoli*) und Einzelbestimmungen (*daxing-tiaoli*) zu erlassen.<sup>12</sup> Die Autonomie- und Einzelbestimmungen der autonomen Region (*zizhi qu*) treten nach Genehmigung durch den Ständigen Ausschuss des NVK, die der autonomen Bezirke (*zizhi zhou*) und autonomen Kreise (*zizhi xian*) nach Genehmigung durch den Ständigen Ausschuss der Volkskongresse der Provinzen, autonomen Regionen oder zentralunmittelbaren Städte in Kraft.

Die Autonomie- und Einzelbestimmungen können gemäß den Besonderheiten der lokalen Volksgruppe gegenüber Vorschriften von Gesetzen und Verwaltungsrechtsbestimmungen Anpassungsvorschriften (*biantong guiding*) festlegen; jedoch dürfen sie nicht die Grundprinzipien der Gesetze und Verwaltungsrechtsbestimmungen verletzen und keine Anpassungsvorschriften bezüglich der Verfassung, des Gesetzes über ethnische Gebietsautonomie und sonstiger eigens für die Gebiete ethnischer Autonomie erlassener Gesetze und Verwaltungsrechtsbestimmungen festlegen.

#### § 67 (Kongressvorbehalt)

Lokale Rechtsbestimmungen zu für das jeweilige Verwaltungsgebiet besonders wichtigen Gegenständen sind vom Volkskongress anzunehmen.

#### § 68 (Verfahren)

Das Verfahren der Einbringung, Beratung und Abstimmung von Vorlagen zu lokalen Rechtsbestimmungen, Autonomiebestimmungen und Einzelbestimmungen wird auf der Grundlage des Gesetzes der VR China über die Organisation der lokalen Volkskongresse und lokalen Volksregierungen aller Ebenen<sup>13</sup> unter Heranziehung der Ab-

schnitte 2, 3 und 5 des 2. Kapitels dieses Gesetzes vom Volkskongress der jeweiligen Ebene bestimmt.

Das Organ, das für die vereinheitlichende Beratung des Entwurfs einer lokalen Rechtsbestimmung verantwortlich ist, legt einen Bericht über die Beratungsergebnisse und einen Revisionsentwurf vor.

#### § 69 (Verkündung)

Die von den Volkskongressen der Provinzen, autonomen Regionen und zentralunmittelbaren Städten erlassenen lokalen Rechtsbestimmungen werden durch öffentliche Bekanntmachung des Kongresspräsidiums verkündet.

Die von den Ständigen Ausschüssen der Volkskongresse der Provinzen, autonomen Regionen und zentralunmittelbaren Städte erlassenen lokalen Rechtsbestimmungen werden durch öffentliche Bekanntmachung des Ständigen Ausschusses verkündet.

Die von den Volkskongressen oder ihren Ständigen Ausschüssen von Großstädten erlassenen lokalen Rechtsbestimmungen werden nach ihrer Genehmigung<sup>14</sup> durch öffentliche Bekanntmachung des Ständigen Ausschusses der Volkskongresse der Großstädte verkündet.

Autonomie- und Einzelbestimmungen werden nach ihrer Genehmigung durch öffentliche Bekanntmachung jeweils des Ständigen Ausschusses des Volkskongresses der autonomen Region, des autonomen Bezirks oder des autonomen Kreises verkündet.

#### § 70 (Veröffentlichung)

Nach ihrer Verkündung werden lokale Rechtsbestimmungen, Autonomie- und Einzelbestimmungen unverzüglich in dem Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Volkskongresses der jeweiligen Ebene und in im Bereich des jeweiligen Verwaltungsgebiets erscheinenden Zeitungen veröffentlicht.

Die im Amtsblatt des Ständigen Ausschusses veröffentlichten Texte lokaler Rechtsbestimmungen, Autonomie- und Einzelbestimmungen sind die maßgeblichen Texte.

## 2. Abschnitt: Verwaltungsvorschriften

#### § 71 (Kompetenz von Zentralbehörden)

Die Ministerien und Kommissionen des Staatsrats, die Chinesische Volksbank, der Rechnungshof und die mit Verwaltungsfunktionen ausgestatteten direkt unterstehenden Organe können auf der Grundlage der Gesetze sowie der Verwaltungsrechtsbestimmungen, Beschlüsse und Befehle des Staatsrats im Rahmen der Kompetenzen der jeweiligen Abteilung Verwaltungsvorschriften (*guizhang*) erlassen.

Die Gegenstände, zu denen Verwaltungsvorschriften erlassen werden, müssen zu Gegenständen der Gesetzesdurchführung oder der Verwaltungsrechtsbestimmungen, Beschlüsse oder Befehle des Staatsrats gehören.

#### § 72 (Kompetenzüberschneidung)

Handelt es sich um einen Gegenstand, bei dem der Kompetenzbereich von zwei oder mehr Abteilungen des Staatsrats berührt wird, ist der Staatsrat um Erlass von Verwaltungsrechtsbestimmungen zu ersuchen, oder

<sup>11</sup>1981 Ermächtigung der Kongresse von Guangdong und Fujian (Ggb. 1981, S. 796), 1988 für Hainan (Ggb. 1988, S. 350).

<sup>12</sup>Vgl. Art. 116 Verfassung.

<sup>13</sup>Vom 1.7.1979 i.d.F. vom 28.2.1995.

<sup>14</sup>Vgl. oben § 63 II.



die betroffenen Staatsratabteilungen erlassen gemeinsam Verwaltungsvorschriften.

#### § 73 (Kompetenz von Lokalbehörden)

Die Volksregierungen der Provinzen, autonomen Regionen, zentralunmittelbaren Städte und Großstädte können auf der Grundlage der Gesetze, Verwaltungsrechtsbestimmungen und den lokalen Rechtsbestimmungen der jeweiligen Provinz, autonomen Region oder zentralunmittelbaren Stadt Verwaltungsvorschriften erlassen.

Verwaltungsvorschriften der Lokalregierungen können zu folgenden Gegenständen erlassen werden:

- (1) Zur Durchführung von Gesetzen, Verwaltungsrechtsbestimmungen oder lokalen Rechtsbestimmungen ist es erforderlich, Verwaltungsvorschriften zu erlassen;
- (2) Gegenstände, die zur konkreten Verwaltung des jeweiligen Verwaltungsgebiets gehören.

#### § 74 (Verfahren)

Das Verfahren zum Erlass von Verwaltungsvorschriften der Staatsratabteilungen und der Lokalregierungen wird unter Heranziehung der Vorschriften des 3. Kapitels dieses Gesetzes vom Staatsrat bestimmt.

#### § 75 (Beschluss)

Verwaltungsvorschriften der Staatsratsabteilungen sind durch die Ministeriumskonferenzen oder Kommissionen zu beschließen.

Verwaltungsvorschriften der Lokalregierungen sind durch die Ständige Konferenz oder Plenarkonferenz der Regierungen zu beschließen.

#### § 76 (Verkündigung)

Verwaltungsvorschriften der Staatsratabteilungen werden durch vom Abteilungschef unterzeichnetes Dekret verkündet.

Verwaltungsvorschriften der Lokalregierungen werden durch von Provinzgouverneuren, Vorsitzenden von autonomen Regionen oder Bürgermeistern unterzeichnetes Dekret verkündet.

#### § 77 (Veröffentlichung)

Nach ihrer Verkündung werden Verwaltungsvorschriften der Staatsratabteilungen unverzüglich im Amtsblatt des Staatsrats oder von Abteilungen und in landesweit erscheinenden Zeitungen veröffentlicht.

Nach ihrer Verkündung werden Verwaltungsvorschriften der Lokalregierungen unverzüglich im Amtsblatt der jeweiligen Volksregierung und in im Bereich des jeweiligen Verwaltungsgebiets erscheinenden Zeitungen veröffentlicht.

Die im Amtsblatt des Staatsrats oder der Abteilungen und im Amtsblatt der Lokalregierungen veröffentlichten Texte der Verwaltungsvorschriften sind die maßgeblichen Texte.

## 5. Kapitel: Anwendung und Aktennahme

#### § 78 (Verfassungsmäßigkeit)

Die Verfassung hat höchste Gesetzeskraft; alle Gesetze, Verwaltungsrechtsbestimmungen, lokale Rechtsbestimmungen, Autonomie- und Einzelbestimmungen sowie Verwaltungsvorschriften dürfen der Verfassung nicht widersprechen.

#### § 79 (Rangverhältnis von Zentralnormen)

Die Geltungskraft von Gesetzen geht der von Verwaltungsrechtsbestimmungen, lokalen Rechtsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften vor.

Die Geltungskraft von Verwaltungsrechtsbestimmungen geht der von lokalen Rechtsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften vor.

#### § 80 (Rangverhältnis von Lokalnormen)

Die Geltungskraft von lokalen Rechtsbestimmungen geht der von Verwaltungsvorschriften von Lokalregierungen derselben Ebene oder unterer Ebenen vor.

Die Geltungskraft von durch Volksregierungen von Provinzen und autonomen Regionen erlassenen Verwaltungsvorschriften geht der von den Volksregierungen der Großstädte innerhalb des jeweiligen Verwaltungsgebiets erlassenen Verwaltungsvorschriften vor.

#### § 81 (Autonomie- und Sonderwirtschaftszonenrecht)

Werden durch Autonomie- oder Einzelbestimmungen gemäß dem Recht gegenüber Gesetzen, Verwaltungsrechtsbestimmungen oder lokalen Rechtsbestimmungen Anpassungsvorschriften<sup>15</sup> festgelegt, so werden die Vorschriften der Autonomie- und Einzelbestimmungen in dem jeweiligen Autonomiegebiet angewandt.

Werden durch Rechtsvorschriften von Sonderwirtschaftszonen gemäß der Ermächtigung<sup>16</sup> gegenüber Gesetzen, Verwaltungsrechtsbestimmungen oder lokalen Rechtsbestimmungen Anpassungsvorschriften festgelegt, so werden die Sonderwirtschaftszonen-Rechtsvorschriften in der jeweiligen Wirtschaftszone angewandt.

#### § 82 (Rang von Verwaltungsvorschriften)

Unter den Verwaltungsvorschriften der Staatsratabteilungen sowie den Verwaltungsvorschriften der Staatsratabteilungen einerseits, der Lokalregierungen andererseits herrscht gleiche Geltungskraft; sie werden in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich durchgeführt.

#### § 83 (Vorrang des speziellen und neuen vor allgemeinem und altem Recht)

Stimmen in von demselben Organ erlassenen Gesetzen, Verwaltungsrechtsbestimmungen, lokalen Rechtsbestimmungen, Autonomie- und Einzelbestimmungen bzw. Verwaltungsvorschriften besondere Vorschriften nicht mit allgemeinen überein, so werden die besonderen angewandt; stimmen neue Vorschriften nicht mit alten überein, so werden die neuen angewandt.

#### § 84 (Rückwirkung)

Gesetze, Verwaltungsrechtsbestimmungen, lokale Rechts-

<sup>15</sup>Vgl. oben § 66 II.

<sup>16</sup>Vgl. oben § 65.



bestimmungen, Autonomie- und Einzelbestimmungen sowie Verwaltungsvorschriften wirken nicht auf Vergangenes zurück, es sei denn, es wurde zum besseren Schutz der Rechte und Interessen von Bürgern, juristischen Personen und sonstigen Organisationen Besonderes bestimmt.

#### § 85 (Anwendungskonflikt)

Stimmen in Gesetzen hinsichtlich desselben Gegenstandes neue allgemeine Vorschriften mit alten und speziellen Vorschriften nicht überein und kann nicht geklärt werden, wie sie anzuwenden sind, so entscheidet darüber der Ständige Ausschuss des NVK.

Stimmen in Verwaltungsrechtsbestimmungen hinsichtlich desselben Gegenstandes neue allgemeine Vorschriften mit alten speziellen Vorschriften nicht überein und kann nicht geklärt werden, wie sie anzuwenden sind, so entscheidet darüber der Staatsrat.

#### § 86 (Anwendungskonflikt)

Stimmen lokale Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften nicht überein, so entscheidet darüber die betreffende Behörde gemäß wie folgt bestimmter Zuständigkeit:

- (1) Stimmen von derselben Behörde erlassene neue allgemeine Vorschriften mit alten speziellen Vorschriften nicht überein, so entscheidet darüber die erlassende Behörde;
- (2) stimmen Vorschriften zu demselben Gegenstand lokaler Rechtsbestimmungen und Verwaltungsverordnungen von Staatsratabteilungen nicht überein und kann nicht geklärt werden, wie sie anzuwenden sind, legt der Staatsrat eine Stellungnahme vor. Ist der Staatsrat der Ansicht, dass die lokalen Rechtsbestimmungen anzuwenden sind, ist zu entscheiden, in dem betreffenden Gebiet die Vorschriften der lokalen Rechtsbestimmungen anzuwenden; ist er der Ansicht, dass die Staatsratabteilungs-Verwaltungsvorschriften anzuwenden sind, ist der Ständige Ausschuss des NVK um Entscheidung zu ersuchen;
- (3) stimmen Verwaltungsvorschrift von Staatsratabteilungen oder diese mit Verwaltungsvorschriften von Lokalregierungen hinsichtlich desselben Gegenstandes nicht überein, entscheidet darüber der Staatsrat.

Stimmen gemäß Ermächtigung erlassene Rechtsbestimmungen mit Gesetzesvorschriften nicht überein und kann nicht geklärt werden, wie sie anzuwenden sind, so entscheidet darüber der Staatsrat.

#### § 87 (fehlerhafte Normen)

Liegt bei Gesetzen, Verwaltungsrechtsbestimmungen, lokalen Rechtsbestimmungen, Autonomie- und Einzelbestimmungen oder Verwaltungsvorschriften einer der folgenden Umstände vor, so nimmt die betreffende Behörde gemäß den in § 88 dieses Gesetzes bestimmten Zuständigkeiten eine Änderung oder Aufhebung vor:

- (1) Kompetenzüberschreitung;
- (2) unterrangiges Recht verletzt höherrangiges Recht;
- (3) Verwaltungsvorschriften stimmen hinsichtlich desselben Gegenstandes nicht überein,<sup>17</sup> und es wurde

<sup>17</sup>Vom Staatsrat nach Vorlage durch das Oberste Gericht; vgl. § 52 II Verwaltungsprozessgesetz (C.a., 1990, S.886).

entschieden, dass eine von ihnen zu ändern oder aufzuheben ist;

- (4) Verwaltungsvorschriften gelten als ungeeignet und sind zu ändern oder aufzuheben;
- (5) Verstoß gegen gesetzliche Verfahren.

#### § 88 (Änderungs- und Aufhebungscompetenz)

Die Zuständigkeiten zur Änderung oder Aufhebung von Gesetzen, Verwaltungsrechtsbestimmungen, lokalen Rechtsbestimmungen, Autonomie- und Einzelbestimmungen sowie Verwaltungsvorschriften sind wie folgt:

- (1) Der NVK ist berechtigt, die von seinem Ständigen Ausschuss erlassenen ungeeigneten Gesetze zu ändern oder aufzuheben; er ist berechtigt, vom Ständigen Ausschuss des NVK genehmigte, die Verfassung und die Vorschrift des § 66 II dieses Gesetzes verletzende Autonomie- und Einzelbestimmungen aufzuheben;
- (2) der Ständige Ausschuss des NVK ist berechtigt, Verwaltungsrechtsbestimmungen, die der Verfassung oder Gesetzen widersprechen, aufzuheben; er ist berechtigt, lokale Rechtsbestimmungen, die der Verfassung, Gesetzen oder Verwaltungsrechtsbestimmungen widersprechen, aufzuheben; er ist berechtigt, Autonomie- und Einzelbestimmungen, die von den Ständigen Ausschüssen der Volkskongresse genehmigt wurden und die die Verfassung und die Vorschrift des § 66 II dieses Gesetzes verletzen, aufzuheben.
- (3) der Staatsrat ist berechtigt, ungeeignete Verwaltungsvorschriften der Staatsratabteilungen und der Lokalregierungen zu ändern oder aufzuheben;
- (4) die Volkskongresse der Provinzen, autonomen Regionen und zentralunmittelbaren Städte sind berechtigt, die von ihren Ständigen Ausschüssen erlassenen oder genehmigten ungeeigneten lokalen Rechtsbestimmungen zu ändern oder aufzuheben;
- (5) die Ständigen Ausschüsse der lokalen Volkskongresse sind berechtigt, die von der Volksregierung derselben Ebene erlassenen ungeeigneten Verwaltungsvorschriften aufzuheben;
- (6) die Volksregierungen der Provinzen und autonomen Regionen sind berechtigt, die von der Volksregierung der nächstunteren Ebene erlassenen ungeeigneten Verwaltungsvorschriften zu ändern oder aufzuheben;
- (7) die ermächtigende Behörde ist berechtigt, die von der ermächtigten Behörde erlassenen, den Rahmen der Ermächtigung überschreitende oder dem Zweck der Ermächtigung zuwiderlaufenden Rechtsvorschriften aufzuheben; wenn erforderlich, kann auch die Ermächtigung aufgehoben werden.

#### § 89 (Aktannahme)

Verwaltungsrechtsbestimmungen, lokale Rechtsbestimmungen, Autonomie- und Einzelbestimmungen sowie Verwaltungsvorschriften sind innerhalb von 30 Tagen seit ihrer Verkündung gemäß den folgenden Vorschriften bei der betreffenden Behörde zur Aktannahme zu melden:

- (1) Verwaltungsrechtsbestimmungen werden dem Ständigen Ausschuss des NVK zur Aktannahme gemeldet;



- (2) von den Volkskongressen der Provinzen, autonomen Regionen und zentralunmittelbaren Städte und ihren Ständigen Ausschüssen erlassene lokale Rechtsbestimmungen werden beim Ständigen Ausschuss des NVK und beim Staatsrat zur Aktennahme gemeldet; von den Volkskongressen der Großstädte und ihren Ständigen Ausschüssen erlassene lokale Rechtsbestimmungen werden von den Ständigen Ausschüssen der Volkskongresse der Provinzen oder autonomen Regionen beim Ständigen Ausschuss des NVK und beim Staatsrat zur Aktennahme gemeldet;
- (3) von den autonomen Bezirken und autonomen Kreisen erlassene Autonomie- und Einzelbestimmungen werden von den Ständigen Ausschüssen der Volkskongresse der Provinzen, autonomen Regionen oder zentralunmittelbaren Städte beim Ständigen Ausschuss des NVK und beim Staatsrat zur Aktennahme gemeldet;
- (4) Verwaltungsvorschriften der Staatsratabteilungen und der Lokalregierungen werden beim Staatsrat zur Aktennahme gemeldet; Verwaltungsvorschriften der Lokalregierungen sind gleichzeitig beim Ständigen Ausschuss des Volkskongresses derselben Ebene zur Aktennahme zu melden; von Volksregierungen der Großstädte erlassene Verwaltungsvorschriften sind gleichzeitig beim Ständigen Ausschuss der Volkskongresse und der Volksregierung der Provinzen oder autonomen Regionen zur Aktennahme zu melden;
- (5) gemäß Ermächtigung erlassene Rechtsvorschriften sind bei der Behörde, welche die Ermächtigung beschlossen hat, zur Aktennahme zu melden.

#### § 90 (Normenkontrolle)

Sind der Staatsrat, die Zentrale Militärkommission, das Oberste Volksgericht, die Oberste Volksstaatsanwaltschaft oder der Ständige Ausschuss der Volkskongresse der Provinzen, autonomen Regionen und zentralunmittelbaren Städte der Ansicht, dass Verwaltungsrechtsbestimmungen, lokale Rechtsbestimmungen, Autonomie- oder Einzelbestimmungen der Verfassung oder Gesetzen widersprechen, können sie sich schriftlich mit dem Begehren an den Ständigen Ausschuss des NVK wenden, dass eine Überprüfung durchgeführt wird, was von den Arbeitsorganen des Ständigen Ausschusses den betreffenden Fachausschüssen zur Durchführung von Überprüfung und Stellungnahme zugestellt wird.

Sind andere als die im vorigen Absatz aufgeführten Behörden sowie gesellschaftliche Vereinigungen, Unternehmen, Institutionen und Bürger der Auffassung, dass Verwaltungsrechtsbestimmungen, lokale Rechtsbestimmungen, Autonomie- und Einzelbestimmungen der Verfassung oder Gesetzen widersprechen, können sie sich schriftlich mit dem Vorschlag an den Ständigen Ausschuss des NVK wenden, eine Überprüfung durchzuführen, was von den Arbeitsorganen des Ständigen Ausschusses geprüft und falls erforderlich den betreffenden Fachausschüssen zur Durchführung von Überprüfung und Stellungnahme zugestellt wird.

#### § 91 (Überprüfungsergebnis)

Kommt der betreffende Fachausschuss des NVK bei der Überprüfung zu der Ansicht, dass Verwaltungsrechtsbestimmungen, lokale Rechtsbestimmungen, Autonomie- oder Einzelbestimmungen der Verfassung oder Geset-

zen widersprechen, kann er der erlassenden Behörde eine schriftliche Überprüfungsansicht vorlegen; es kann auch eine vom Rechtsausschuss und dem betreffenden Fachausschuss einberufene gemeinsame Überprüfungsversammlung die erlassende Behörde auffordern, die Umstände zu erläutern und dann der erlassenden Behörde eine schriftliche Überprüfungsansicht vorgelegt werden. Die erlassende Behörde hat binnen zweier Monate zu prüfen, ob sie eine Änderung befürwortet, und mit dem Rechtsausschuss des NVK sowie dem betreffenden Fachausschuss Rücksprache zu nehmen.

Sind der Rechtsausschuss des NVK und der betreffende Fachausschuss der Ansicht, dass Verwaltungsrechtsbestimmungen, lokale Rechtsbestimmungen, Autonomie- oder Einzelbestimmungen der Verfassung oder Gesetzen widersprechen und nimmt die erlassende Behörde keine Änderung vor, können sie bei der Ausschussvorsitzendenversammlung eine schriftliche Überprüfungsansicht und einen Aufhebungsantrag vorlegen; die Ausschussvorsitzendenversammlung beschließt darüber, sie der Versammlung des Ständigen Ausschusses zur Beratung und Entscheidung zu unterbreiten.

#### § 92 (sonstige Verfahren)

Das Überprüfungsverfahren der sonstigen Behörden der Aktennahme bezüglich der Meldung zur Aktennahme von lokalen Rechtsbestimmungen, Autonomie- und Einzelbestimmungen sowie Verwaltungsvorschriften wird gemäß dem Prinzip der Wahrung der Einheit des Rechtssystems von diesen Behörden bestimmt.

## 6. Kapitel: Ergänzende Regeln

#### § 93 (Militärrecht)

Die Zentrale Militärkommission erlässt auf der Grundlage der Verfassung und Gesetze Militärrechtsbestimmungen (*junshi faqui*).

Die Hauptabteilungen, Organe der Waffengattungen und die Militärbezirke der Zentralen Militärkommission können auf der Grundlage der Gesetze sowie der Militärrechtsbestimmungen, Beschlüsse und Befehle der Zentralen Militärkommission im Rahmen ihrer Zuständigkeit Militärverwaltungsvorschriften erlassen.

Militärrechtsbestimmungen und Militärverwaltungsvorschriften werden innerhalb der Streitkräfte durchgeführt. Regeln für Erlass, Änderung und Aufhebung von Militärrechtsbestimmungen und Militärverwaltungsvorschriften werden von der Zentralen Militärkommission gemäß den in diesem Gesetz geregelten Prinzipien bestimmt.<sup>18</sup>

#### § 94 (In-Kraft-Treten)

Dieses Gesetz wird vom 1.7.2000 an durchgeführt.

---

\* Universität Köln, Moderne China-Studien.

<sup>18</sup>Am 18.4.1990 hat der Vorsitzende der Staatlichen Militärkommission „Vorläufige Bestimmungen über das Rechtssetzungsverfahren der Chinesischen Volksbefreiungsarmee“ verkündet (nach FZRB vom 18.4.1990).